

Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 21. April 2023/weny

Nr. 100'115

Verkehrsordnung Parkfelder

Auf Antrag der Gemeinde Embrach vom 8. März 2023 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Embrach, Römerweg.
Markieren von zwei Längsparkfeldern.

- II Markierung
Markierung: 2 Längsparkfelder weiss
Abmessung: Länge Parkfeld 1: 22 Meter
Länge Parkfeld 2: 58 Meter
Breite der Parkfelder: 2 Meter

Lage: Gemäss beiliegendem Plan

Die Lage der Parkfelder wurde in Absprache mit Frau Andrea Jaccard, Bereichsleiterin Sicherheit und Umwelt, Gemeinde Embrach, festgelegt.

- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.

- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Signalisationsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Embrach

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrstechnische Abteilung

Katharina Kohler